Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 34.

(Nr. 4706.) Vertrag zwischen Preußen und Hessen-Homburg, die Rhein-Nahe Eisenbahn betreffend. Vom 7. Juni 1856.

Nachdem von Seiten der Königlich Preußischen und der Landgräflich Hessischen Regierung im Einvernehmen mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung die Förderung des Baues einer von Neunkirchen, das Blies- und Nahe-Thal entlang über Kreuznach bis zum Rheine bei Bingerbrück führenden Eisenbahn beschlossen worden, so haben zum Zwecke der näheren Verständigung über das gedachte Eisenbahnunternehmen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Freiherrn August Ludwig von der Reck

und

Allerhöchstihren Wirklichen Legationsrath Julius Alexander Aloys St. Pierre;

Seine Durchlaucht der souveraine Landgraf zu Hessen:

Höchstihren Regierungsrath Friedrich Wiesenbach,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalt der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Gleichwie die Königlich Preußische Regierung wird auch die Landgräflich Hessische Regierung in Bezug auf die in ihr Gebiet (das Landgräfliche Oberamt Meisenheim) fallende Bahnstrecke die Konzession zum Bau und Betrieb einer von Neunkirchen, das Blies- und Nahe-Thal entlang über Kreuznach bis zum Rheine bei Bingerbrück herzustellenden Eisenbahn unter den in gegenwärtigem Vertrage enthaltenen näheren Bestimmungen ertheilen, ohne den Unter-

Ausgegeben zu Berlin den 29. Juni 1857.

Unternehmern der Bahn andere, hierin nicht namhaft gemachte lästige Verpflichtungen aufzuerlegen.

Insbesondere verpflichtet sich die Landgräflich Hessische Regierung für den Fall, daß die Erwerbung des für die Bahn und deren Zubehör erforderlichen Grund und Bodens nicht im Wege gütlicher Uebereinkunft mit den betreffenden Grundeigenthümern sollte erfolgen können, dafür Sorge zu tragen, daß die Unternehmer der vorgedachten Eisenbahn vermittelst der zwangsweisen Entäußerung in den Besitz des erforderlichen Grund und Bodens gelangen.

Artikel 2.

Die Landgräflich Hessische Regierung wird derjenigen Aktiengesellschaft, welche die Königlich Preußische Regierung für das fragliche Eisenbahnunternehmen konzessionirt, die Konzession ertheilen und die Statuten dieser Gesellschaft, wie solche von der Königlich Preußischen Regierung mit derselben werden vereinbart werden, auch ihrerseits bestätigen.

Die Landgräflich Hessische Regierung ertheilt ferner ihre Zustimmung zu dem zwischen der Königlich Preußischen Regierung und der Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft abzuschließenden Vertrage, vermöge dessen die Ausführung des Baues, sowie der Betrieb der Eisenbahn für Rechnung der Gesellschaft der Königlich Preußischen Regierung übertragen wird.

Artikel 3.

Die Vorstände der Aktiengesellschaft, insbesondere auch der zur Vertretung der Rechte und Interessen derselben in Wirksamkeit tretende Verwaltungs-Ausschuß, sollen ausschließlich mit der Königlich Preußischen Regierung zu verhandeln haben, wogegen letztere, der Landgräflich Hessischen Regierung gegenüber, die Aktiengesellschaft in allen Beziehungen vertritt.

Artikel 4.

Die Baupläne für die in das Landgräflich Hessische Gebiet fallende Strecke der Bahn und deren Zubehör sollen von der mit der Ausführung der Bahn beauftragten Königlich Preußischen Behörde der Landgräflich Hessischen Regierung II. Deputation zur Prüfung und Genehmigung in landespolizeilicher Hinsicht, insbesondere in Bezug auf Vorfluth, Wegeübergänge und dergl., vorgelegt und es soll von denselben bei dem Bau oder mittelst Veränderung nach dessen Vollendung nicht ohne zuvor erwirkte ebenmäßige Genehmigung der Landgräflichen Regierung abgewichen werden.

Uebrigens soll die Bestimmung der Richtungslinie der Bahn im Allgemeinen auch für das Landgräfliche Gebiet der Königlich Preußischen Regierung überlassen bleiben.

Artikel 5.

Auf Landgräflich Hessischem Gebiete wird in möglichster Nähe bei der nächst

nächst dem Orte Staudernheim über die Nahe führenden Brücke (Landgrafenbrücke) und der auf dieselbe leitenden Landstraße eine Anhaltestelle angelegt und fortdauernd unterhalten werden.

Artikel 6.

Eine auf Landgräflich Hessischem Gebiete etwa anzulegende Zweig- oder selbstständige Bahn soll mit der hier in Rede stehenden Eisenbahn und den auf derselben sich bewegenden Bahnzügen, soweit sie an der Haltestelle bei Staudernheim anzuhalten haben, in Anschluß gebracht werden können.

Artikel 7.

Die Anstellung und Beaufsichtigung des für den Betrieb der Bahn und die Handhabung der Bahnpolizei zu verwendenden Personals wird auch auf Landgräflich Hessischem Gebiete der für die Verwaltung und den Betrieb der Bahn einzusetzenden Königlich Preußischen Behörde überlassen. Jedoch wird dieselbe dasjenige niedere Dienstpersonal, dessen amtlicher Wohnsitz sich auf Landgräflichem Gebiete befindet, insoweit, als dazu taugliche Individuen verfügbar sind, aus Landgräflichen Staatsangehörigen entnehmen. Preußische Staatsangehörige, welche die Königlich Preußische Regierung bei dem Betriebe im Gebiet der Landgräflich Hessischen Regierung anstellt, scheiden dadurch nicht aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathslandes, wie auch die Anstellung Landgräflich Hessischer Staatsangehörigen durch die Königlich Preußische Regierung in deren Heimathsverhältnissen nichts ändern soll.

Artikel 8.

Die Bahnpolizei wird die Königlich Preußische Regierung auch in dem Landgräflich Hessischen Gebiet durch ihre Bahnpolizeibeamten in demselben Umfange wie im eigenen Gebiete ausüben lassen.

Das Bahnpolizei-Reglement soll, soweit irgend thunlich, gleichförmig für die ganze Bahn festgesetzt werden. Dasselbe soll daher, nachdem es von der Königlich Preußischen Regierung entworfen und der Landgräflich Hessischen Regierung mitgetheilt, auch die von letzterer vorgeschlagenen, insbesondere durch lokale Verhältnisse begründeten etwaigen Modifikationen berücksichtigt worden, von der Landgräflich Hessischen Regierung für das Landgräfliche Gebiet ebenso wie von der Königlich Preußischen Regierung für das Königliche Gebiet genehmigt und publizirt werden.

Die von der Königlich Preußischen Regierung geprüften Betriebsmittel sollen ohne weitere Revision auch in dem Gebiet der Landgräflich Hessischen Regierung zugelassen werden.

Artikel 9.

Die Festsetzung der Fahrpläne und Tarife für die ganze Bahn, mithin auch

auch für die Bahnstrecke auf Landgräflich Hessischem Gebiete, wird der Königlich Preußischen Regierung, jedoch mit der Maaßgabe hinsichtlich der Fahrpläne überlassen, daß alle gewöhnlichen Personen- und gemischten (d. h. Personen- und Güter-) Züge an der Haltestelle bei Staudernheim, die Schnellzüge aber an der zunächst gelegenen Station Sobernheim (Königlich Preußischen Gebiets) anhalten sollen.

Artikel 10.

Königlich Preußische Truppen und Militaireffekten sollen auf der das Landgräflich Hessische Gebiet durchschneidenden Bahnstrecke jederzeit ungehindert passiren können.

Desgleichen sollen Landgräflich Hessische Truppen und Militaireffekten auf der das Königlich Preußische Gebiet durchziehenden Bahnstrecke von der Landgräflichen Grenze bis Bingerbrück jederzeit ungehindert, und zwar gegen Entrichtung der nämlichen Fahrpreise, wie sie für Königlich Preußische Truppen und Militaireffekten gelten werden, passiren können.

Artikel 11.

Die Landgräflich Hessische Regierung verpflichtet sich, von den auf ihrem Gebiete die Bahn passirenden Transporten aller Art niemals eine Durchgangsabgabe irgend einer Art zu erheben, namentlich auch nicht in dem Falle, daß das Landgräfliche Oberamt Meisenheim mit den angrenzenden Königlich Preußischen Landestheilen nicht mehr zollvereint sein oder nicht mehr hinsichtlich der inneren Konsumtionsabgaben in Gemeinschaft stehen sollte.

Artikel 12.

Die Landgräflich Hessische Regierung gestattet sowohl in eigenem Namen als auch in Vertretung bezüglicher Ansprüche des mit dem Postwesen auf Landgräflichem Gebiete belehnten Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis der Königlich Preußischen Postverwaltung die auf der Eisenbahn sich bewegenden Züge in beliebiger Weise und in beliebigem Umfange zur Beförderung von Postsendungen aller Art im Transit durch das Landgräfliche Oberamt Meisenheim benutzen zu lassen, ohne für diesen Transit irgend eine Abgabe zu entrichten. Dagegen ertheilt die Königlich Preußische Postverwaltung der Landgräflich Hessischen Regierung, beziehungsweise der Postverwaltung des Oberamts Meisenheim, die Mitbenutzung der auf der Eisenbahn kursirenden Posttransporte innerhalb des Oberamts Meisenheim für Sendungen nach und von den Postanstalten dieses Landestheils. Diese Mitbenutzung der Preußischen Posttransporte soll unentgeltlich und nur gegen Erstattung etwaniger baarer Auslagen an Eisenbahnfrachtgebühren stattfinden.

Artikel 13.

Für den Fall, daß die Königlich Preußische Regierung von dem der Aktien-

tiengesellschaft gegenüber vorzubehaltenden Rechte, längs der Eisenbahn einen Preußischen Staatstelegraphen anzulegen, Gebrauch machen sollte, wird die Landgräflich Hessische Regierung auf ihrem Gebiete nicht allein die Anlage einer solchen Telegraphenlinie ohne Entgelt gestatten, sondern auch derselben gesetzlichen und polizeilichen Schutz gewähren.

Artikel 14.

Von dem Eisenbahnunternehmen soll — abgesehen von der Gebäudesteuer, welche jeder der kontrahirenden Regierungen von den Bahngebäuden ihres Gebietes nach den bestehenden Landesgesetzen zu erheben überlassen bleibt — keine andere (also namentlich keine Gewerbe-) Steuer oder Abgabe, als diejenige Amortisationsabgabe erhoben werden, welche in Gemäßheit der Königlich Preußischen Gesetze vom 3. November 1838. — §§. 38—41. — und vom 30. Mai 1853., deren Normen in dieser Hinsicht gleichmäßig auch auf die Bahnstrecke im Landgräflich Hessischen Gebiete Anwendung finden sollen, von dem als Dividende vertheilbaren Reingewinn aus dem Eisenbahnunternehmen zu entrichten ist.

Die Erhebung dieser Abgabe und deren Verwendung zur Amortisation der Aktien des Unternehmens mittelst Ankaufs soll von der Königlich Preußischen Regierung ebenso für die in das Landgräflich Hessische Gebiet fallende Bahnstrecke, wie für den in ihrem eigenen Gebiete belegenen Theil der Bahn bewirkt und nach vollendeter Amortisation der Stammaktien soll jede der kontrahirenden Regierungen Eigenthümerin des in ihr Gebiet fallenden Theils der Bahn sammt Zubehör und verhältnißmäßige Miteigenthümerin des der Bahn im Ganzen zugehörigen Betriebsmaterials werden. Jedoch soll auch nach vollendeter Amortisation des Anlagekapitals die Verwaltung und der Betrieb der Bahn auf dem Landgräflich Hessischen, ebenso wie auf dem Königlich Preußischen Gebiete, der Königlich Preußischen Regierung zustehen.

Die Landgräflich Hessische Regierung erklärt sich damit einverstanden, daß, wenn zur Zeit ihrer künftigen Eigenthumsbetheiligung der in Preußen dermalen bestehende bezügliche Grundsatz noch gesetzliche Geltung haben sollte, die Tarifsätze für Benutzung der Bahn alsdann auf die durch Aufbringung der Kosten für deren Unterhaltung, Verwaltung und Betrieb bedingte Höhe herabzusetzen seien. Sollte dagegen jener Grundsatz außer Anwendung treten, so hat alsdann die Königlich Preußische an die Landgräflich Hessische Regierung als Antheil der letzteren an dem Reinertrage der Bahn für die Benutzung der derselben gehörigen Bestandtheile des Unternehmens ein jährliches Bahngeld zu zahlen, dessen Höhe nach dem Verhältniß der Länge der das Landgräfliche Gebiet durchschneidenden Bahnstrecke zur Länge der ganzen Bahn, und zwar, sofern sich die Betheiligten nicht gütlich darüber sollten einigen können, durch Sachverständige bemessen werden soll.

Artikel 15.

Etwaige aus diesem Vertrage entstehende Streitigkeiten sollen schiedsrichterlich erledigt werden.

Jede der Hohen kontrahirenden Regierungen wird dazu einen unpartheiischen Schiedsmann ernennen.

Die beiden Schiedsrichter haben vor dem Eintritt in die Verhandlung einen Dritten sich beizuordnen, über dessen Person in Ermangelung einer gütlichen Einigung das Loos zu entscheiden hat. Die Entscheidung des Streitpunktes erfolgt sodann nach Stimmenmehrheit unter Ausschluß jeder weiteren Berufung.

Gegenwärtiger Vertrag, dessen Ratifikation sobald thunlich erfolgen soll, ist in zweifacher Ausfertigung je für einen der kontrahirenden Theile von den Unterzeichneten vollzogen und besiegelt worden.

So geschehen zu Berlin, am 7. Juni 1856.

v. d. Reck.
(L. S.)

Wiesenbach.
(L. S.)

Saint-Pierre.
(L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden bewirkt worden.

(Nr. 4707.) Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bingerbrück am Rhein durch das Fürstenthum Birkenfeld nach Neunkirchen. Vom 1. April 1857.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg haben zum Behufe einer Vereinbarung wegen Herstellung einer das Fürstenthum Birkenfeld berührenden Eisenbahn von Bingerbrück am Rhein über Kreuznach nach Neunkirchen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath August Ludwig Freiherrn von der Reck,
Allerhöchstihren Wirklichen Legationsrath Julius Alexander Aloys Saint-Pierre;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchstihren Regierungs-Direktor Alexander Christian v. Finckh,
Höchstihren Geschäftsträger Legationsrath Dr. Friedrich August v. Liebe;
welche,

welche, unter Vorbehalt der Ratifikation, über folgende Punkte übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die Königlich Preußische und die Großherzoglich Oldenburgische Regierung verpflichten sich wechselseitig, eine Eisenbahn von Bingerbrück am Rhein über Kreuznach durch das Fürstenthum Birkenfeld nach Neunkirchen, einer Station der Königlich Preußischen Saarbrücker Staatsbahn, zuzulassen und zu fördern.

Im Fürstenthum Birkenfeld soll die Bahn im Nahethal über Oberstein, Kronweiler, Nohen, Hoppstädten, Neubrücker Mühle, Nohfelden und Wallhausen geführt werden.

Die aus dieser Richtung sich ergebenden verschiedenen Grenzübergangs-Punkte werden auf Grund der Vorschläge beiderseits zu bestellender Techniker unverweilt speziell festgestellt werden.

Artikel 2.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung wird der Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft, welche von der Königlich Preußischen Regierung bereits unterm 4. September 1856. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten für 1856. S. 785.) konzessionirt worden ist, auch ihrerseits, unter Beilegung des Rechts zur Expropriation des zur Bahnanlage nebst Zubehör erforderlichen Grund und Bodens, die Konzession zum Bau und Betrieb der vorgedachten Eisenbahn unverweilt ertheilen, ohne derselben weitere, in dem gegenwärtigen Vertrage nicht ausdrücklich namhaft gemachte lästige Verpflichtungen aufzuerlegen.

Artikel 3.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung ertheilt ferner ihre Zustimmung dazu, daß die Ausführung des Baues, sowie die Verwaltung und der Betrieb der Bahn für Rechnung der Gesellschaft der Königlich Preußischen Regierung überlassen worden ist.

Artikel 4.

Die Hohen kontrahirenden Regierungen sind darüber einverstanden, daß der mit der Wahrnehmung der Rechte und Interessen der Aktiengesellschaft beauftragte Verwaltungsausschuß in allen das Unternehmen in seiner Gesammtheit angehenden Angelegenheiten nur mit der Königlich Preußischen Direktion, resp. mit der Königlich Preußischen Regierung, welche die Vertretung der Großherzoglichen Regierung mit übernimmt, zu verhandeln hat.

Die Königlich Preußische Regierung wird ihrerseits von allen, das Unternehmen in seiner Gesammtheit betreffenden wichtigen Angelegenheiten, soweit ihr

ihr nicht in den Statuten und in dem gegenwärtigen Vertrage die alleinige Entscheidung überlassen ist, insbesondere von allen Generalversammlungen die Großherzogliche Regierung in Kenntniß setzen, welcher es freisteht, einen Kommissarius in die Generalversammlungen zu senden, um von den Verhandlungen Kenntniß zu nehmen.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung behält sich für folgende Fälle die Zustimmung vor:

zur Anlage von Zweigbahnen oder Bahnstrecken innerhalb des Fürstenthums Birkenfeld (§. 4. der Statuten);
zur Herstellung und Benutzung anderer neuer Förderungsmittel an Stelle der Eisenbahn (§. 6. der Statuten);
zur Wahl eines anderen öffentlichen Blatts im Fall des Eingehens des Birkenfelder Amtsblatts (§. 21. der Statuten);
zur Abänderung der Bestimmung, daß Ein Mitglied des Verwaltungs-Ausschusses seinen Wohnsitz im Fürstenthum Birkenfeld haben soll (§. 36. der Statuten).

Auch wird von Seiten der Königlich Preußischen Regierung zur Auflösung der Gesellschaft (§. 23. der Statuten) nicht ohne vorgängige Verständigung mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung die Zustimmung ertheilt werden.

Artikel 5.

Die speziellen Baupläne für die in das Großherzoglich Oldenburgische Gebiet fallenden Strecken der Bahn und deren Zubehör werden von der Königlich Preußischen Eisenbahndirektion der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung zu Birkenfeld zur Prüfung und Genehmigung in landespolizeilicher Hinsicht, insbesondere in Bezug auf Vorfluth, Wegeübergänge und dergleichen, vorgelegt.

Im Uebrigen bleibt die Feststellung der Bauentwürfe der Königlich Preußischen Regierung vorbehalten. Hinsichtlich der Spezial-Richtungslinie und Anlage der Stationen im Fürstenthum Birkenfeld werden die Wünsche der Großherzoglichen Regierung thunlichst berücksichtigt werden. Bei Oberstein und bei Neubrücker Mühle werden Bahnhöfe, bei Fischbach, auf Preußischem, sowie bei Kronweiler und an einem geeigneten Punkte zwischen Nohfelden und Wallhausen auf Oldenburgischem Gebiete werden Anhaltestellen angelegt und fortdauernd unterhalten werden.

Die Güter-, Lokal-, Personen- und gemischten Züge werden in der Regel an sämmtlichen genannten fünf Stationen, die durchgehenden Personen- und die Schnellzüge dagegen nur bei Neubrücker Mühle und bei Oberstein, die Kurierzüge nach Wahl der Königlichen Eisenbahndirektion nur entweder bei Neubrücker Mühle oder bei Oberstein anhalten.

Artikel 6.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung behält sich das Recht vor, inner-

innerhalb ihres Gebiets Zweigbahnen an die Hauptbahn und die Züge auf diesen Zweigbahnen an die auf der Hauptbahn sich bewegenden Züge, soweit diese an den betreffenden Bahnhöfen resp. Haltestellen anhalten, anzuschließen.

Artikel 7.

Die Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft hat sämmtliche nach den §§. 47. bis 51. der Statuten und nach dem Königlich Preußischen Gesetz vom 3. November 1838. ihr obliegenden Verpflichtungen auch hinsichtlich der im Fürstenthum Birkenfeld belegenen Bahnstrecken zu übernehmen.

Sie ist insbesondere auch verpflichtet, den Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der bei dem Bau der Bahn im Fürstenthum Birkenfeld beschäftigten Arbeiter von der Regierung zu Birkenfeld nach Benehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion getroffen werden, pünktlich nachzukommen und auch die durch diese Anordnungen entstehenden besonderen Kosten der polizeilichen Beaufsichtigung zu tragen.

Artikel 8.

Wegen aller Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß des Baues und Betriebes hinsichtlich der im Fürstenthum Birkenfeld belegenen Bahnstrecken gegen die Aktiengesellschaft erhoben werden, hat sich letztere der Entscheidung der zuständigen Gerichtsbehörden des Fürstenthums zu unterwerfen und zu diesem Ende für alle von ihr und gegen sie zu führende Prozesse einen im Fürstenthum wohnenden Bevollmächtigten zu bestellen, welchem alle gerichtlichen Verfügungen gültig insinuirt werden können.

Artikel 9.

Die Anstellung und Beaufsichtigung des für den Betrieb der Bahn und die Handhabung der Bahnpolizei zu verwendenden Personals wird auch auf Großherzoglich Oldenburgischem Gebiete der für die Verwaltung und den Betrieb der Bahn eingesetzten Königlich Preußischen Behörde überlassen. Jedoch wird letztere dasjenige Dienstpersonal, dessen amtlicher Wohnsitz sich auf Großherzoglichem Gebiete befindet, mit Ausnahme der Bahnhofsvorstände, der Erhebungs- und Telegraphen-Beamten, aus Großherzoglichen Staatsangehörigen entnehmen, soweit dazu taugliche Individuen vorhanden sind.

Preußische Staatsangehörige, welche die Königlich Preußische Regierung bei dem Betriebe im Gebiet der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung anstellt, scheiden dadurch nicht aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathslandes, wie auch die Anstellung Großherzoglich Oldenburgischer Staatsangehöriger durch die Königlich Preußische Regierung in deren Heimathsverhältnissen nichts ändern soll.

Die Eisenbahnbeamten, welche ihren Wohnsitz im Fürstenthum Birkenfeld haben, sind hinsichtlich der Dienstführung und Disziplin nur den Preußischen Behörden, in allen sonstigen Beziehungen, insbesondere auch, was die Ver-

Verpflichtung zu Staats- und Kommunal-Abgaben betrifft, den Großherzoglich Oldenburgischen Gesetzen und Behörden unterworfen.

Artikel 10.

Die Bahnpolizei wird die Königlich Preußische Regierung auch in dem Großherzoglich Oldenburgischen Gebiete durch die von der zuständigen Großherzoglichen Behörde in Eid und Pflicht zu nehmenden Bahnpolizei-Beamten in demselben Umfange wie im eigenen Gebiete ausüben lassen.

Das Bahnpolizei-Reglement soll, soweit irgend thunlich, gleichförmig für die ganze Bahn festgesetzt werden.

Dasselbe soll daher, nachdem es von der Königlich Preußischen Regierung entworfen und der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung mitgetheilt, auch die von letzterer vorgeschlagenen, insbesondere durch lokale Verhältnisse begründeten etwaigen Modifikationen berücksichtigt worden, von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung für das Großherzogliche Gebiet ebenso wie von der Königlich Preußischen Regierung für das Königliche Gebiet genehmigt und publizirt werden.

Die von der Königlich Preußischen Regierung geprüften Betriebsmittel sollen ohne weitere Revision auch in dem Gebiete der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung zugelassen werden.

Artikel 11.

Die Festsetzung der Fahrpläne und Tarife für die ganze Bahn, mithin auch für die Bahnstrecke auf Großherzoglich Oldenburgischem Gebiete, wird der Königlich Preußischen Regierung überlassen.

Artikel 12.

Königlich Preußische Truppen und Militaireffekten sollen auf der das Großherzoglich Oldenburgische Gebiet durchschneidenden Bahnstrecke jederzeit ungehindert passiren können.

Desgleichen sollen Großherzoglich Oldenburgische Truppen und Militair-Effekten auf der das Königlich Preußische Gebiet durchziehenden Bahnstrecke von der Großherzoglichen Grenze bis Neunkirchen resp. Bingerbrück jederzeit ungehindert passiren können. Die Großherzoglich Oldenburgischen Truppen und Militaireffekten sollen auf der Rhein-Nahe Bahn zu den nämlichen ermäßigten Tarifsätzen, wie die Königlich Preußischen Truppen und Militair-Effekten befördert werden.

Artikel 13.

Die Königlich Preußische Regierung verpflichtet sich, von denjenigen Waaren, welche auf der Rhein-Nahe Bahn aus dem Fürstenthum Birkenfeld durch Preußen nach dem Fürstenthum Birkenfeld befördert werden, eine Durchgangs-

Abgabe

Abgabe irgend einer Art auch in dem Falle nicht erheben zu lassen, daß das Fürstenthum Birkenfeld mit den angrenzenden Preußischen Landestheilen nicht mehr zollvereint sein, oder hinsichtlich der inneren Konsumtionsabgaben nicht mehr in Gemeinschaft stehen sollte.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung übernimmt die nämliche Verpflichtung hinsichtlich der aus Preußen durch das Fürstenthum Birkenfeld nach Preußen beförderten Transporte.

Artikel 14.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung gestattet der Königlich Preußischen Postverwaltung, die auf der Eisenbahn sich bewegenden Züge in beliebiger Weise und in beliebigem Umfange zur Beförderung von Postsendungen aller Art im Transit durch das Fürstenthum Birkenfeld benutzen zu lassen, ohne für diesen Transit irgend eine Abgabe zu entrichten. Dagegen ertheilt die Königlich Preußische Postverwaltung für den Fall, daß das gegenwärtig bestehende Verhältniß, wonach die Königlich Preußische Regierung das Postwesen im Fürstenthum Birkenfeld mit verwaltet, aufhören sollte, der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung die Befugniß, die auf der Eisenbahn kursirenden Preußischen Posttransporte innerhalb des Fürstenthums Birkenfeld für Sendungen nach und von den Postanstalten dieses Landestheils mitbenutzen zu lassen.

Diese Benutzung der Preußischen Posttransporte soll unentgeltlich und nur gegen Erstattung etwaiger baarer Auslagen an Eisenbahn-Frachtgebühren stattfinden.

Artikel 15.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung räumt der Königlich Preußischen Regierung die Befugniß ein, auch auf den im Fürstenthum Birkenfeld belegenen Bahnstrecken einen Preußischen Staatstelegraphen anzulegen und in Betrieb zu setzen. Für den Fall, daß die Königlich Preußische Regierung von dieser Befugniß Gebrauch machen sollte, räumt dieselbe der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung das Recht ein, die Preußische Telegraphenlinie zur Beförderung von Staatsdepeschen aus und nach dem Fürstenthum Birkenfeld bis zur Königlich Preußischen Station zu Hannover und resp. von letzterer ab in der Weise unentgeltlich zu benutzen, daß täglich höchstens funfzig telegraphische Zeichen unentgeltlich befördert werden.

Die Zahl der beförderten Zeichen soll monatlich zusammengerechnet und für die Gesammtsumme nur in soweit Zahlung geleistet werden, als solche die Zahl von 1500 Freizeichen überschreitet.

Bedingung der freien Beförderung der Großherzoglichen Staatsdepeschen ist, daß dieselben nach Hannover selbst gerichtet seien, beziehungsweise bei der Königlich Preußischen Station in Hannover aufgeliefert werden.

Artikel 16.

Von dem Eisenbahnunternehmen soll, vorbehaltlich der Grund- resp. Gebäude-Steuer und der Kommunalsteuer, soweit solche nach der bestehenden Landesgesetzgebung von der Gesellschaft zu übernehmen ist, keine andere, also namentlich keine Gewerbesteuer, kein Konzessionsgeld ꝛc. erhoben werden. Die Eisenbahngesellschaft hat nur allein diejenige Amortisationsabgabe, welche in Gemäßheit der Königlich Preußischen Gesetze vom 3. November 1838. §§. 38. bis 41. und vom 30. Mai 1853., deren Normen in dieser Hinsicht gleichmäßig auch auf die Bahnstrecken im Großherzoglich Oldenburgischen Gebiete Anwendung finden sollen, von dem als Dividende vertheilbaren Reingewinn aus dem Eisenbahnunternehmen erhoben wird, zu entrichten.

Die Erhebung dieser Abgabe und deren Verwendung zur Amortisation der Aktien des Unternehmens mittelst Ankaufs soll von der Königlich Preußischen Regierung ebenso für die in das Großherzoglich Oldenburgische Gebiet fallenden Bahnstrecken, wie für den in ihrem eigenen Gebiete belegenen Theil der Bahn bewirkt werden.

Die Königlich Preußische Regierung wird das Ergebniß der Amortisation alljährlich zur Kenntniß der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung bringen.

Nach vollendeter Amortisation der Stammaktien soll jede der Hohen kontrahirenden Regierungen Eigenthümerin des in ihr Gebiet fallenden Theils der Bahn sammt Zubehör und verhältnißmäßige Miteigenthümerin des der Bahn im Ganzen zugehörigen Betriebsmaterials werden. Jedoch soll auch nach vollendeter Amortisation des Anlagekapitals die Verwaltung und der Betrieb der Bahn auf dem Großherzoglich Oldenburgischen ebenso wie auf dem Königlich Preußischen Gebiete der Königlich Preußischen Regierung zustehen.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung erklärt sich damit einverstanden, daß, wenn zur Zeit ihrer künftigen Eigenthumsbetheiligung der in Preußen der malen bestehende bezügliche Grundsatz noch gesetzliche Geltung haben sollte, die Tarifsätze für Benutzung der Bahn alsdann auf die durch Aufbringung der Kosten für deren Unterhaltung, Verwaltung und Betrieb bedingte Höhe herabzusetzen seien. Sollte dagegen jener Grundsatz außer Anwendung treten, so wird die Königlich Preußische Regierung jährlich von dem Resultate des Rechnungsabschlusses über die Verwaltung der Bahn der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung innerhalb dreier Monate nach Abschluß der Rechnung Kenntniß geben und den nach dem Eigenthumsverhältniß der Bahn der Oldenburgischen Regierung zustehenden Antheil an dem Reinertrage an die Großherzogliche Landeskasse zu Birkenfeld auszahlen.

Artikel 17.

Etwaige aus diesem Vertrage entstehende Streitigkeiten sollen schiedsrichterlich erledigt werden.

Jede der Hohen kontrahirenden Regierungen wird dazu einen unpartheiischen

schen Schiedsmann ernennen. Die beiden Schiedsrichter haben vor dem Eintritt in die Verhandlung einen Dritten sich beizuordnen, über dessen Person in Ermangelung einer gütlichen Einigung das Loos zu entscheiden hat. Die Entscheidung des Streitpunktes erfolgt sodann nach Stimmenmehrheit unter Ausschluß jeder weiteren Berufung.

Artikel 18.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der darüber auszufertigenden Ratifikations-Urkunden sobald als möglich, spätestens aber binnen vier Wochen erfolgen.

Dessen zu Urkund ist derselbe in zweifacher Ausfertigung je für einen der Hohen kontrahirenden Theile von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen zu Berlin, am 1. April 1857.

v. d. Reck. (L. S.) v. Finckh. (L. S.)

Saint-Pierre. (L. S.) v. Liebe. (L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden bewirkt worden.

(Nr. 4708.) Gesetz, betreffend die Revision der Aktiengesellschaften im Stempel-Interesse. Vom 25. Mai 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Vorschrift im §. 34. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. (Gesetz-Sammlung S. 57. für 1822.), nach welcher Behörden und Beamte gehalten sind, den Stempelfiskälen die Einsicht ihrer Verhandlungen bei den vorzunehmenden Stempelrevisionen zu gestatten, findet fortan Anwendung auf alle

alle Aktiengesellschaften, welche ganz oder theilweise auf einen Handels- oder Gewerbe-Betrieb irgend welcher Art gerichtet sind.

§. 2.

Vorstände und Beauftragte der im §. 1. genannten Gesellschaften, welche bei den Namens derselben gepflogenen Verhandlungen oder mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen den tarifmäßigen Stempel nicht verwenden, sind mit einer dem einfachen Betrage des nicht verwendeten Stempels gleichkommenden Geldbuße, welche jedoch die Summe von funfzig Thalern nicht übersteigen soll, zu belegen. Dagegen bleibt die bei dem Vertrage betheiligte Privatperson, desgleichen jeder andere Besitzer oder Produzent der darüber aufgenommenen Verhandlung, mit Strafe verschont.

Soweit jedoch nachgewiesen wird, daß die Verwendung des gesetzlich erforderlichen Stempels gegen besseres Wissen unterblieben ist, tritt in allen vorbezeichneten Fällen die ordentliche Stempelstrafe nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. und den dasselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen ein.

§. 3.

Die Strafe gegen die im §. 2. gedachten Vorstände und Beauftragten ist von der Regierung, unter deren Aufsicht die Aktiengesellschaft steht, festzusetzen. Die Entscheidung in zweiter Instanz steht dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu, welcher auch zur Ermäßigung oder Niederschlagung der Strafe ermächtigt ist.

Der Rechtsweg findet gegen diese Stempelstrafen wie gegen andere Stempelstrafen statt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 25. Mai 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Massow. v. Manteuffel II.
Für den Kriegsminister:
v. Hann.

(Nr. 4709.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadtgemeinde Kettwig, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Auf den Bericht vom 18. Mai d. J., dessen Anlagen zurückfolgen, will Ich der auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Stadtgemeinde Kettwig, im Regierungsbezirk Düsseldorf, deren Antrage gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbande, in welchem dieselbe mit Landgemeinden steht, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hiermit verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 25. Mai 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4710.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadtgemeinde Steele, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Auf den Bericht vom 18. Mai d. J., dessen Anlagen zurückfolgen, will Ich der auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Stadtgemeinde Steele, im Regierungsbezirk Düsseldorf, deren Antrage gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbande, in welchem dieselbe mit Landgemeinden steht, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hiermit verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 25. Mai 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

 (Nr. 4711.)

(Nr. 4711.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadtgemeinde Schleiden, Regierungsbezirks Aachen.

Auf den Bericht vom 15. Mai d. J., dessen Anlagen zurückfolgen, will Ich der Stadtgemeinde Schleiden, im Regierungsbezirk Aachen, deren Antrage gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbande, in welchem dieselbe zur Zeit mit Landgemeinden steht, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hiermit verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 25. Mai 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4712.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Gemeinde Merzig, Regierungsbezirks Trier.

Auf den Bericht vom 19. Mai d. J., dessen Anlagen zurückfolgen, will Ich der auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinde Merzig, im Regierungsbezirk Trier, deren Antrage gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbande, in welchem dieselbe zur Zeit mit Landgemeinden steht, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hiermit verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 25. Mai 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).